

Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes

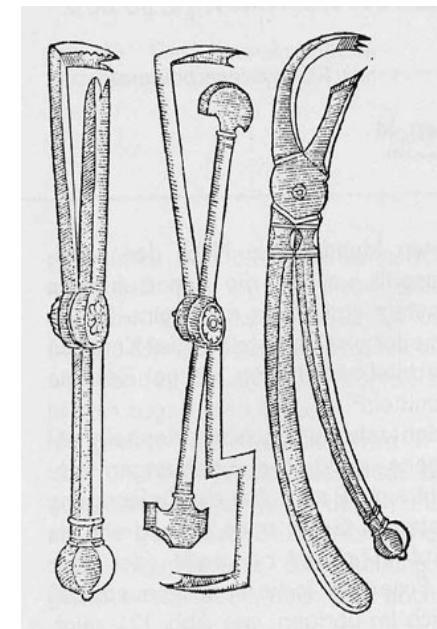
Bayerische Landeszahnärztekammer

1. **Berufsständisches Versorgungswerk**
2. Organisation und Aufbau
3. Zusätzliche Versicherungen

Versorgungswerke waren eine Selbsthilfeeinrichtung in einer versorgungslosen Zeit, in der es keine staatliche oder sonstige solidarische Alterssicherung für Freiberufler gab.

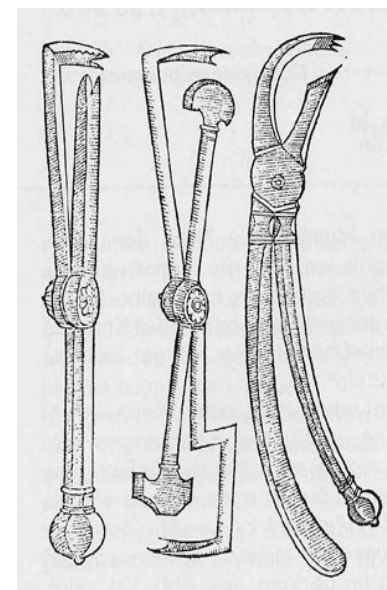
Nach der Adenauerschen Rentenreform 1957 wurde auch den angestellt Tätigen der Zugang zu den Versorgungswerken eröffnet.

Die Freien Berufe wurden 1957 aus der Solidarität der Rentenversicherung ausgeschlossen und wurden durch die Schaffung des Befreiungsrechtes auf Hilfe zur Selbsthilfe verwiesen.



Quelle: proDente e.V.

Es ist also ganz und gar nicht so, dass die Freien Berufe sich mit der Gründung von Versorgungswerken der Solidarität in der gesetzlichen Rentenversicherung entziehen wollten, sie waren vielmehr von ihr ausgeschlossen, auch weil man den Freien Berufen und den Selbstständigen die Vorteile der Rentenversicherung, die diese mit der Rentenreform 1957 bekam, nicht zukommen lassen wollte.



Quelle: proDente e.V.

Gegenwärtig werden über 30% der Rentenausgaben (mit steigender Tendenz) aus Steuermitteln aufgebracht!

Dies bedeutet, dass es kein Solidaritätsdefizit der Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke mit den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gibt, weil sie über ihre Steuern adäquat den in der gesetzlichen Rentenversicherung verankerten sozialpolitischen Aufwand mitfinanzieren.



Quelle: proDente e.V.

Historie „Friedensgrenze“

Am 15.12.1995 wurde die sog. Friedensgrenze vereinbart, die den Rechtszustand des Jahres 1995 einfrore.

Ab 1995 konnten nur noch Versorgungswerke der klassischen verkammerten Freien Berufe errichtet werden. Verkammerte Freie Berufe, die noch kein Versorgungswerk gegründet hatten, behielten aber die Möglichkeit, dies noch zu tun.

Damit sollten die traditionellen Versorgungswerke gesichert und zugleich ein Ausbluten der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert werden.

Alterssicherung in Deutschland in 3 Säulen gegliedert:

1. Säule - Regelsicherung

- Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft Bahn-See,
- Künstlersozialversicherung, Landwirtschaftliche Sozialversicherung, Beamtenversorgung
- **Berufsständische Versorgung**

2. Säule - Zusatzsicherungssystem

- Betriebliche Altersvorsorge,
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

3. Säule - Ergänzende private Altersvorsorge

- Riester-Rente,
- Lebensversicherung,
- **Höherversicherung in der berufsständischen Versorgung**

Berufsständisches Versorgungswerk

Somit sind die berufsständischen Versorgungswerke ein öffentlich-rechtliches Pflichtversorgungssystem eigener Art:

- ✓ Pflichtmitgliedschaft
- ✓ Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts
- ✓ teilweise (teil-)rechtsfähige Einrichtungen der Kammern, teilweise eigenständige Einrichtungen
- ✓ Selbständig neben anderen Pflichtversorgungssystemen (z. B. DRV)

Berufsständige Versorgungswerke nur bei verkammerten Freien Berufen, wie:

- Zahnärzte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker
- Architekten
- Rechtsanwälte
- Steuerberater, bzw. Steuerbevollmächtigte, Notare
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer
- Psychotherapeut, Ingenieur



→ Insgesamt 91 Versorgungswerke unter dem Dachverband ABV
(Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.).

Aufgaben eines Versorgungswerkes:

- ✓ Wirtschaftliche Absicherung für den Lebensabschnitt nach der Beendigung der beruflichen Tätigkeit (Altersversorgung)
- ✓ Soziale Absicherung bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit
- ✓ Versorgungsauftrag von Hinterbliebenen

Anmeldung beim Versorgungswerk

Bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich sowohl bei Ihrer örtlich zuständigen Zahnärztekammer wie auch bei dem Versorgungswerk anmelden. Sie werden dann vom Versorgungswerk angeschrieben und erhalten verschiedene Unterlagen, z. B.

- Befreiungsantrag von der Deutschen Rentenversicherung
- Überleitungsantrag
- **Wichtig:** Die Befreiung von der DRV erfolgt nur noch elektronisch (siehe: <https://www.bayerische-aerzteversorgung.de/Themen/e-Befreiung>)

Befreiungsantrag von der DRV -Warum?

- Die Befreiung der Deutschen Rentenversicherung macht Sinn, da Sie sonst doppelt Beiträge zahlen müssen - an das Versorgungswerk und die DRV!
- Bei der DRV hat man erst nach 60 Beitragsmonaten einen Leistungsanspruch, beim Versorgungswerk, beginnt der Versicherungsschutz mit der ersten Beitragszahlung
- Zumindest bei der Bayerischen Ärzteversorgung liegt u.a. die Leistungshöhe deutlich über der DRV

Befreiungsantrag von der Deutschen Rentenversicherung (Wiederholung)

- Der Antrag auf Befreiung muss spätestens 3 Monate nach Aufnahme Ihrer Assistententätigkeit eingereicht haben – eine „rückwirkende“ Befreiung ist **nicht** möglich. Die Befreiung gilt dann für die Zeit ab Antragstellung
- **Achtung!** Bei jedem Arbeitgeberwechsel und bei jeder wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfeldes ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen! **Wiederholung: sehr wichtig!**

Wechsel des Bundeslandes (Wiederholung):

- Das Versorgungswerk hat in der Regel mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen anderer Bundesländer Überleitungsverträge geschlossen.
- Bei einem **Wechsel des Kammergebietes** können so auf Antrag des Mitgliedes die bisher geleisteten Beträge an das neu zuständige Versorgungswerk übergeleitet werden! **Achtung auch hier gibt es Fristen.**

Was sie sich merken sollten:

- Die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung macht Sinn, da Sie sonst doppelt Beiträge zahlen müssen.
- Dank Selbstverwaltungsautonomie exakter Zuschnitt auf die Belange der versicherten Mitglieder möglich. Beispiel: Möglichkeit der Beitragsreduzierung in den ersten beiden Niederlassungsjahren.



Quelle: proDente e.V.

Bedeutung und Aufgaben des zahnärztlichen Versorgungswerkes



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

1. Berufsständisches Versorgungswerk
2. **Organisation und Aufbau**
3. Zusätzliche Versicherungen

Organisation und Aufbau

Überwiegend sind die Versorgungswerke rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Teil auch Sondervermögen der jeweiligen Berufskammer (Teilrechtsfähigkeit).



Organisation und Aufbau

Die Rahmenbedingungen zur Organisation der Versorgungswerke sind nicht durch Bundesrecht einheitlich geregelt, sondern basieren auf landesrechtlicher Grundlage. Jeder freie Berufsstand in jedem Bundesland hat sein eigenes Versorgungswerk. Es gibt aber auch Zusammenschlüsse:

- z. B. Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die mehrere medizinische Berufsstände zusammenfasst
- z. B. Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin, dem sich die Bremer und Brandenburger Zahnärztekammern angeschlossen haben.

- Die bayerische Ärzteversorgung ist für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte zuständig
- Bei ihr sind aber nicht nur Mitglieder aus Bayern versichert, sondern auch aus der Pfalz und Teilen des Saarlandes. Dies hat einen historischen Hintergrund.

- Das Versorgungswerk dient ausschließlich der Zahnärzteschaft selbst und nicht den kommerziellen Interessen Dritter, wie z. B. Aktionären, Banken usw.
- Sehr geringer Verwaltungsaufwand und daher eine hohe Effizienz der eingezahlten Beiträge

Besonderheiten im Versicherungsschutz

- ✓ Voller Versicherungsschutz bei Invalidität oder Tod grundsätzlich bereits mit der ersten Beitragszahlung – eine Wartezeit besteht grundsätzlich nicht
- ✓ Jeder aktive Berufsstandangehörige wird aufgenommen und zwar ohne Gesundheitsprüfung oder Haftungsausschlüsse
- ✓ Beim Berufsunfähigkeitsschutz keine Verweisungsmöglichkeit auf andere als zahnärztliche Tätigkeiten

Aufgaben des Versorgungswerkes/ **Versorgungsleistungen**



Renteneintrittsalter grundsätzlich 67 Jahre

Gestaltungsmöglichkeiten:

- ✓ Vorgezogene Altersrente mit Abzügen ab dem 60. Lebensjahr
- ✓ Aufgeschobene Altersrente mit Zuschlägen bis zum Ende des 70. Lebensjahr
- ✓ Zwischen dem 60. (bzw. 62.) Lebensjahr bis zum 72. Lebensjahr ist der Ruhegeldbezug frei wählbar. Mit dem Teilruhegeld in den Stufen 30, 50 und 70 % gibt es zusätzliche Optionen, den Übergang in den Ruhestand noch flexibler zu gestalten.

Mütterrente bei der Bundesrenten Anstalt auch für Zahnärztinnen

- Pro Kind gewährt der Gesetzgeber 30 Monate anrechenbare Erziehungszeit.
- Bei zwei Kindern erfüllen Sie also die Mindestzeit von 60 Monaten und haben daher einen Anspruch auf eine kleine zusätzliche Rente bei der BFA

Berufsunfähigkeitsrente

Grundsätzlich: Berufsbezogene volle Erwerbsminderung; im Übrigen Differenzierungen nach Satzungs- und Landesrecht bzgl. Grad und Verweisung auf andere Tätigkeiten, allerdings immer nur innerhalb des zahnärztlichen Berufes

Besonderheiten:

- ✓ Keine Gesundheitsprüfung bei Aufnahme in das Versorgungswerk
- ✓ Grundsätzlich keine Wartezeit vor Rentenleistung
- ✓ Auch Erhöhung der BU-Rente um einen Kinderzuschuss (s. o.)

Hinterbliebenenrente und Sterbegeld

Witwen- und Witwerrente

Für Ehepartner: 60 % des Ruhegelds des Verstorbenen; keine Anrechnung eigenen Einkommens. Gilt auch für eingetragene Lebenspartner; nicht bei einer sogenannten Versorgungsehe.

Waisenrente

Verstirbt ein Mitglied, haben die Kinder bei der BÄV Anspruch auf Halbwaisenrente. Versterben beide Elternteile, besteht pro Kind ein Anspruch auf die höhere Vollwaisenrente. Für diese Leistung muss keine Wartezeit erfüllt sein.

Sterbegeld

für Hinterbliebene bzw. für Beerdigung zuständige Person (allerdings nicht bei der BÄV)

Besonderheit: Keine eigenen Sachleistungen!

Aber:

Zuschussgewährung nach Ermessen bei besonders aufwändigen Rehabilitationsmaßnahmen, wenn hierdurch die Berufsunfähigkeit verhindert oder beseitigt werden kann.

- Solidarische und dauerhafte Versorgung durch die Zahnärzteschaft selbst
- Dank Selbstverwaltungsautonomie exakter Zuschnitt auf die Belange der versicherten Mitglieder möglich

Beispiel: Möglichkeit der Beitragsreduzierung



Quelle: proDente e.V.

1. Berufsständisches Versorgungswerk
2. Organisation und Aufbau
3. **Zusätzliche Versicherungen**

Zusätzliche Versicherungen

Unerlässlich für Vorbereitungsassistenten, angestellte Zahnärzte und niedergelassene Zahnärzte

- Berufshaftpflichtversicherung (ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen)
- **Privat:** Krankenversicherung und private Haftpflichtversicherung sowie Berufsunfähigkeitsversicherung

Muss-Versicherungen für Freiberufler und Selbstständige:

- Krankentagegeld
- Praxisausfallversicherung
- Praxisinventar- und Krankenhaustagegeldversicherung

Empfehlenswert für alle zahnärztlich tätigen Zahnärzte:

Private Ergänzungen der Krankenversicherung (Krankentagegeld,
stationäre Zusatzversicherung, Option auf Vollversicherung)

Hinweise zum Abschluss von Versicherungen

- Gründliche Analyse des tatsächlichen Versicherungsbedarfs
- Zunächst die absolut notwendigen Versicherungen abschließen, dann aus der persönlichen Situation heraus beurteilen, welche weiteren Versicherungen zweckmäßig sind.
- **Nach Möglichkeit:** Jahresverträge abschließen, 3-Jahresverträge sind in der Regel günstiger

Für niedergelassene Zahnärzte:

- Praxisinhaltsversicherung mit Betriebsunterbrechung und Krankentagegeld
- Wichtig: Praxisausfallversicherung bitte immer als ergänzende Absicherung nehmen, nie als Ersatz für die Krankentagegeld.
- Cyberversicherung
- Weitere Versicherungen von Unfallversicherung über Elektronikversicherung bis zu Rechtsschutzversicherung sind auf Sinnhaftigkeit für die jeweilige Praxis zu prüfen.

Um möglichem Schaden vorzubeugen, ist es sinnvoll, sich von auf Zahnarztpraxen spezialisierten Beratern entsprechende Auskünfte einzuholen und zu vergleichen.

Im Zweifel kann der Kontakt zur Kammer hilfreich sein.

Zusätzlich notwendige Versicherungen

Vorsicht vor Vertretern, die sich eine Vollmacht von Ihnen unterschreiben lassen wollen. Damit können diese Vertreter Verträge für Sie abschließen und kündigen. Was auf der einen Seite sehr praktisch klingt sollte kritisch geprüft werden. Denn letztendlich sind Sie verantwortlich und müssen die Beiträge zahlen!

Daher: Wenn Sie eine Vollmacht erteilen, dann streichen Sie den Passus, dass der Vermittler den Vertrag kündigen kann. Andererseits hat der Vermittler die volle Haftung. Kündigt ein Vermittler einen Vertrag ohne den Versicherungsschutz anderweitig abzuschließen, haftet diese Vollumfänglich für den entstandenen Schaden.

